

Bürger-Vorschlag für ein kompaktes Gebäudeenergiegesetz

Michael Bockhorst / www.energieinfo.de / 5.8.2023

Hintergrund dieses Dokumentes:

Mein Vorschlag, wie ein "Gebäudeenergiegesetz" aussehen könnte. Dieser dient ausschließlich als Anreiz zum Nachdenken und für Diskussionen: Als Gegenpol zu stark durchregulierten Gesetzen, als eine die Selbstregulation in den Vordergrund stellende Lösungen. Festzulegen sind Grenzwerte nur bei Giftstoffen, CO₂-Emissionen werden langsam ansteigend bepreist.

Vorbemerkungen

Ziel des Gebäudeenergiegesetzes ist es, mit möglichst einfachen Regeln neue Gebäude energieeffizient auszuliegen, die Energieeffizienz bestehender Gebäude schrittweise zu verbessern und Bürgern die Informationen und Hilfsmittel für einen optimierten Betrieb an die Hand zu geben. Dadurch soll es allen Akteuren ermöglicht werden, optimale Lösungen unter den individuellen Randbedingungen zu finden. Bürger entscheiden nach Kosten und persönlichen Präferenzen, Unternehmen lernen daraus, welche Produkte verkauft werden können und weiterentwickelt werden sollen. Dieses Gesetz bildet den Rahmen für diesen Prozess.

Hinweis: Teilweise wird der Begriff Gebäudetemperierung verwendet, der auch dem Schutz vor hohen Temperaturen im Sommer Rechnung trägt.

§1 - Ziele

Das vorliegende Gesetz soll folgende Ziele miteinander in Einklang bringen:

- Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden durch effizientere Heizungssysteme, durch eine weniger Energie durchlassende Gebäudehülle sowie durch effizienteres Verhalten der Nutzer.
- Verringerung der Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Primärenergie insbesondere der importierten Energie, um die politische Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- Verringerung von Emissionen toxischer und klimarelevanter Stoffe bei gleichzeitig besseren Ökobilanzen der eingesetzten Energieträger im Hinblick auf Flächenbedarf, Nutzungskonkurrenz, Klimaeinflüsse und Freisetzung von schädlichen Emissionen.

§2 – Einführung einer Energieabgabe

Die eingesetzten Energien werden je nach Belastung der Ökosysteme mit Abgaben belegt. Diese Abgabe setzt sich zusammen aus

1. Ressourcenbedarf für Flächen zur Gewinnung der Primärenergie, bewertet über eine Grundsteuer gemäß Photovoltaik-Fläche oder dem Dreifachen der überstrichenen Rotorfläche,
2. Abhängigkeitsschaffung von Importen über einen Importzuschlag,
3. Netto-CO₂-Emissionen, einschließlich der Äquivalente aus anderen Treibhausgasen wie Methan, Distickstoffoxid, Schwefelhexafluorid,
4. systemtypische Emissionen relevanter Heizungssysteme an Feinstäuben und Giftstoffen durch Messeinrichtungen an den Abgasführungen der Anlagen.

Die Energieabgabe aus den Punkten 1-3 wird als einfache Bemessungsgrundlage durch eine CO₂-Abgabe realisiert. Elektrische Energie für Direktheizungen und Wärmepumpen wird nach dem Strommix bewertet und die CO₂-Abgabe über das Emissionshandelssystem geregelt.

Nutzungseinrichtungen für Brennholz werden mit anlagenspezifischen Emissionsmeseinrichtungen ausgestattet und die Abgabe auf diese Emissionen im Jahresturnus abgerechnet. Sie ist auf maximal 20% der CO₂-Emissionen gedeckelt.

Sondertarife werden schrittweise abgeschafft und fallen ab 2035 vollständig weg.

Der Preis pro Tonne CO₂-Emissionen wird ab 1.1.2025 auf 50 Euro festgesetzt und steigt bis 2034 um jährlich 5 Euro. Im Zeitraum 1.1.2035 bis 2045 steigt die Energieabgabe jährlich um 10 Euro. Damit liegt die Energieabgabe am 1.1.2025 bei 50 Euro, am 1.1.2035 bei 100 Euro und ab 1.1.2045 bei 200 Euro.

Der Einsatz der eingenommenen Energieabgabe ist zweckgebunden und nachfolgend geregelt.

§3 - Erlaubte Systeme zur Gebäudetemperierung

Alle Systeme zur Raumwärmegestehung sind erlaubt, welche die auf die Kilowattstunde nutzbarer Heizwärme bezogenen Emissionen bezüglich der im folgenden genannten Schadstoffe bzw. Emissionen unterschreiten: Feinstaub inklusive adsorbierter toxischer Stoffe, Schwefeldioxid, Stickoxide, fluorierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schall, optische Beeinträchtigungen. Weiteres regelt die einzuführende TA Gebäudebeheizung.

§4. Optimierung der Gebäudehülle im Bestand

Jegliche Verbesserungen der Gebäudehülle unter Einhaltung der Sicherheitsnormen sind erlaubt, sofern sie eine Nachrüstung auf folgende Wärmeschutznormen erlauben:

U-Wert der Wände und Dächer kleiner als 0,2 Watt pro Quadratmeter und Kelvin, U-Wert der Fenster kleiner als 0,7 Watt pro Quadratmeter und Kelvin bei Austausch ggf. mit der Notwendigkeit einer Nachrüstung mit einer automatisierten Lüftungsanlage.

§5 - Optimierung der Gebäudehülle im Neubaubereich

Es gelten die U-Werte der potentiell erreichbaren Ziele für den Bestand. Der Passivhausstandard ist anzustreben.

§6 - Optimierung der investiven und operativen Maßnahmen zur Gebäudetemperierung

Die Bundesregierung ist in der Verantwortung, fachlich korrekte Informationen für Bürger verständlich aufzubereiten, so dass sie selbst befähigt werden, Entscheidungen kompetent zu treffen:

1. Im investiven Bereich bei der Planung und Erstellung von Gebäudehüllen und den Systemen zur Temperaturregelung.
2. Im operativen Bereich bei der Planung und Nutzung der Gebäude und der Systeme zur Temperaturregelung.

Dabei wird in Zukunft der Fokus auf die Gebäudehülle, bestehend aus Boden, Wänden, Dach und Fenstern, gelegt. Die entscheidenden Parameter sind Lufttemperatur, Oberflächentemperaturen der Innenflächen, Luftfeuchte und die Luftwechselrate.

§7 - 50%-Anteil der Energieabgabe als Rückerstattung an Haushalte

Die Energieabgabe wird zu 50% an die Haushalte zurückgegeben. Dabei wird nachfolgender Schlüssel verwendet, der sich ausschließlich auf den Erstwohnsitz bezieht – für weitere Wohnsitze werden keine Rückerstattungen vorgesehen.

Der Schlüssel wichtet die Personen einem Haushalt folgendermaßen

1. Person dieses Haushalts: 5
2. Person dieses Haushalts: 3
3. Person und jede weitere Person dieses Haushalts: 1

(Erklärendes Beispiel: Ein 5-Personen-Haushalt erhält damit $1 \times 5 + 1 \times 3 + 3 \times 1 = 11$ Punkte und die 2,2-fache Rückerstattung im Vergleich zu einem Ein-Personenhaushalt.

§8 - 50%-Anteil der Energieabgabe für Forschungsaufwendungen

50% der Energieabgabe werden für zweckgebundene Forschung investiert. Die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf die insgesamt rückerstattete Energieabgabe:

25% werden für Grundlagenforschung im Zusammenhang mit der Verbesserung von Heizungssystemen und Optimierungsmaßnahmen von Gebäudehüllen im Bestand verwendet. 15% dieser Geldmenge wird für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in Anwendungen eingesetzt.

10% dieser Geldmenge wird für unternehmensinterne Forschungseinheiten verwendet.

Der erste Schwerpunkt liegt in allen Bereichen auf der Ertüchtigung von Bestandsgebäuden unter der Prämisse einer ökologischen Gesamtbilanz der Systeme sowie der ökonomischen Machbarkeit. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wirken sich automatisch positiv auf Neubauten aus.

Der zweite Schwerpunkt ist die thermische Speicherung von nicht exportierbaren Überschüssen aus PV- und Windstrom aus Eigenproduktion und zentraler Bereitstellung.

§9 - Förderungen

Zusätzliche Förderungen entfallen in diesem Bereich vollständig.

§10 - Anpassungsmodus zu den hier beschriebenen Regelungen

Die Regelungen in diesem Gesetz sind als Startvorgaben aufzufassen. Die Auswirkungen dieser Startvorgaben werden alle 5 Jahre von einer Kommission, bestehend

aus Vertretern der **Politik**, der **Industrie**, des **Handwerks** und der **Nutzer**
im Verhältnis **1** : **1** : **2** : **3** überprüft

und im fortlaufenden Betrieb angepasst.

Dabei darf der Umfang der Regelungen und des dazu notwendigen Textes pro Durchlauf um maximal 7% erweitert werden.

§11 - Schlussbemerkung

Sobald die Auswirkungen der Errichtung bzw. Nachrüstung und des Betriebs der Gebäude im Rahmen der technischen Standards auf das ökologische Gesamtgefüge vernachlässigbar sind, ist dieses Gesetz abzuschaffen.

Nachfolgend ist ausschließlich die Festschreibung der technischen Standards zu leisten und ihre Einhaltung über sinnvolle Prüfmaßnahmen zu gewährleisten.